



GRÜNE-Fraktion im Rat, PF 1340, 52463 Alsdorf

Herrn Bürgermeister
Tim Krämer

Im Hause

**Postfach 1340
52463 Alsdorf
Tel.: 02404/50-376
Fax: 02404/50-402
eMail: b90-gruene-fraktion@alsdorf.de
www.gruene-alsdorf.de**

15.12.2025

Änderungsantrag zum TOP Ö 22 für die Sitzung des Rates am 16.12.2025

Nachhaltig wirtschaften bei der Vergabe kommunaler Aufträge

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die GRÜNE-Fraktion beantragt, folgende Erweiterungsanträge bei der Beratung des TOP 22 zur Abstimmung zu stellen:

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat nutzt die neue kommunale Entscheidungsfreiheit nach § 75a Gemeindeordnung NRW und beschließt, dass die Vergabekriterien unter §9 des Satzungsentwurfs der Stadt Alsdorf zusätzlich die folgenden Aspekte umfassen sollen:
 - Lebenszykluskosten (Anschaffung, Wartung, Energieverbrauch, Reparatur, Entsorgung),
 - Langlebigkeit, Wartungsfreundlichkeit, Reparaturfähigkeit
 - Energie- und Ressourceneffizienz,
 - Klimafolgekosten und Umweltauswirkungen,
 - Produktionsbedingungen bzw. soziale Aspekte (faire Beschaffung),
 - sowie Recyclingfähigkeit und Materialherkunft, insgesamt also die Wirtschaftlichkeit über die gesamte Nutzungsdauer/ Laufzeit.

Dabei sollte die Formulierung die Berücksichtigung dieser Aspekte als erwünscht kennzeichnen, sobald diese Aspekte für den Auftrag relevant sind.¹

2. Die Verwaltung prüft, ob und inwieweit der Geltungsbereich der Satzung auch auf die kommunalen Unternehmen ausgeweitet werden kann bzw. wie diese gleichsam auf die Festlegungen der Satzung verpflichtet werden können.
3. Die Verwaltung berichtet dem Rat oder zuständigen Ausschuss bei Annahme der überarbeiteten Satzung jährlich über Anwendung, Wirkung und Evaluation der festgelegten Vergabekriterien.

1 Änderungsvorschlag zur Vergabesatzung in der Anlage.

Begründung:

Mit dem im Juli 2025 vom Landtag beschlossenen Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen wird den Kommunen - genauso wie ihren kommunalen Unternehmen und Betrieben – in dem zum 01.01.2026 in Kraft getretenen neuen § 75a GO NRW ausdrücklich das Recht eingeräumt, bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte eigene Vergaberegeln und -kriterien qua Regelung in der Hauptsatzung festzulegen – unter Wahrung der Prinzipien von Transparenz, Gleichbehandlung, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Damit erhält die Stadt echte kommunale Entscheidungsfreiheit. Diese neue Freiheit gilt es zu nutzen, um die Beschaffungskriterien um ökologische und ökonomische Nachhaltigkeitsaspekte zu erweitern, wie es die Begründung zum Gesetzentwurf (Landtagsdrucksache 18/13836, S. 145f.) auch vorgesehen hat und wie es im entsprechenden FAQ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vorgesehen ist. So kann die kommunale Beschaffung zukunftsfähig, fair und nachhaltig gestaltet werden.

Bislang war die Vergabe kommunaler Aufträge auch unter der EU-Schwellenwertgrenze durch enge Vorgaben geprägt. Einige Ausnahme bildeten die Auftragsvergaben von kommunalen Betrieben und Unternehmen.

Jetzt obliegt es der Kommune selbst, festzulegen, welche Aspekte eine ganzheitliche Nachhaltigkeitsbetrachtung umfasst: Nicht nur der günstigste Preis zählt – sondern das beste Gesamtpaket aus Qualität, Nachhaltigkeit und langfristiger Wirtschaftlichkeit.

Das ist nicht nur ökologisch sinnvoll, sondern auch ökonomisch klug. Denn langlebige und effiziente Produkte senken Betriebskosten, vermeiden Reparaturen und entlasten so langfristig den städtischen Haushalt. Was auf den ersten Blick teurer wirkt, kann sich über die Jahre durchaus auszahlen.

Die Festlegung klarer Kriterien für kommunale Unterschwellenvergaben schafft Klarheit, Transparenz und erteilt gleichzeitig einen eindeutigen nachhaltigen Auftrag für das kommunale Beschaffungswesen. Der vorliegende Satzungsentwurf mit Bezug auf die Mustersatzung des Städte und Gemeindebundes geht uns hier nicht weit genug. Insbesondere soziale Produktionsbedingungen sollten in der Vergabesatzung einer „Fairtrade Town“ explizit benannt werden. Wir haben in den Formulierungen statt einer verpflichtenden eine empfehlende Sprache gewählt, da uns durchaus bewusst ist, dass nicht bei jeder Vergabe diese Aspekte geprüft oder berücksichtigt werden können oder überhaupt relevant sind.

Für die Weiterbildung bezüglich fairer und nachhaltiger Beschaffung verweisen wir des weiteren auf die Angebote von Engagement Global (im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) an Kommunen.

Anlage:

Änderungsvorschlag zu §9 der vorgelegten Entwurfsfassung:

(3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können **sollen** Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.

(4) Der Zuschlag wird **in der Regel** auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien können **sollen** hierbei die Wirtschaftlichkeit über den gesamten Nutzungszeitraum berücksichtigen. Insbesondere können Kriterien Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten, **soziale Produktionsbedingungen (Tarifbindung der Unternehmen oder Kriterien des fairen Handels)** sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind.

Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist, **sollten andere Aspekte nicht berücksichtigt werden können.**